

142. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Gummersbach im Bereich „Frömmersbach-Sonnenbergstraße“

Begründung Teil B

Umweltbericht

Vorabzug

Auftraggeber: Familie Isenbeck
Im Alten Holz 81
58093 Hagen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

	Seite
1	Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte1
2	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung2
3	Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele.....3
3.1	Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen 3
3.2	Fachgesetze und Normen 4
4	Geprüfte Alternativen.....6
5	Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung6
5.1	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt 6
5.2	Schutzgut Tiere 7
5.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt 7
5.4	Schutzgut Fläche..... 8
5.5	Schutzgut Boden..... 8
5.6	Schutzgut Wasser..... 9
5.7	Luft, Klima 9
5.8	Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild 10
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter 10
5.10	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern 11
5.11	Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen..... 11
5.12	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... 13
5.13	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung..... 13
6	Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen13
7	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....13
8	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie13
9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete13
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung14

Tabellen

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen.....	4
Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens	12
Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen .	12

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans.....	1
Abbildung 3: Darstellung der neuen FNP-Ausweisung.....	2
Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes.....	3

1 Planungsanlass; Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte

Die Stadt Gummersbach plant südlich bzw. westlich einer bestehenden Wohnbausiedlung im Bereich Frömmersbach/Sonnenbergstraße die Erweiterung der Wohngebietsausweisung um ca. 2.000 m².



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich aktuell als „Grünfläche“ und einen kleinen Teil als „Landwirtschaftliche Fläche“ dar.

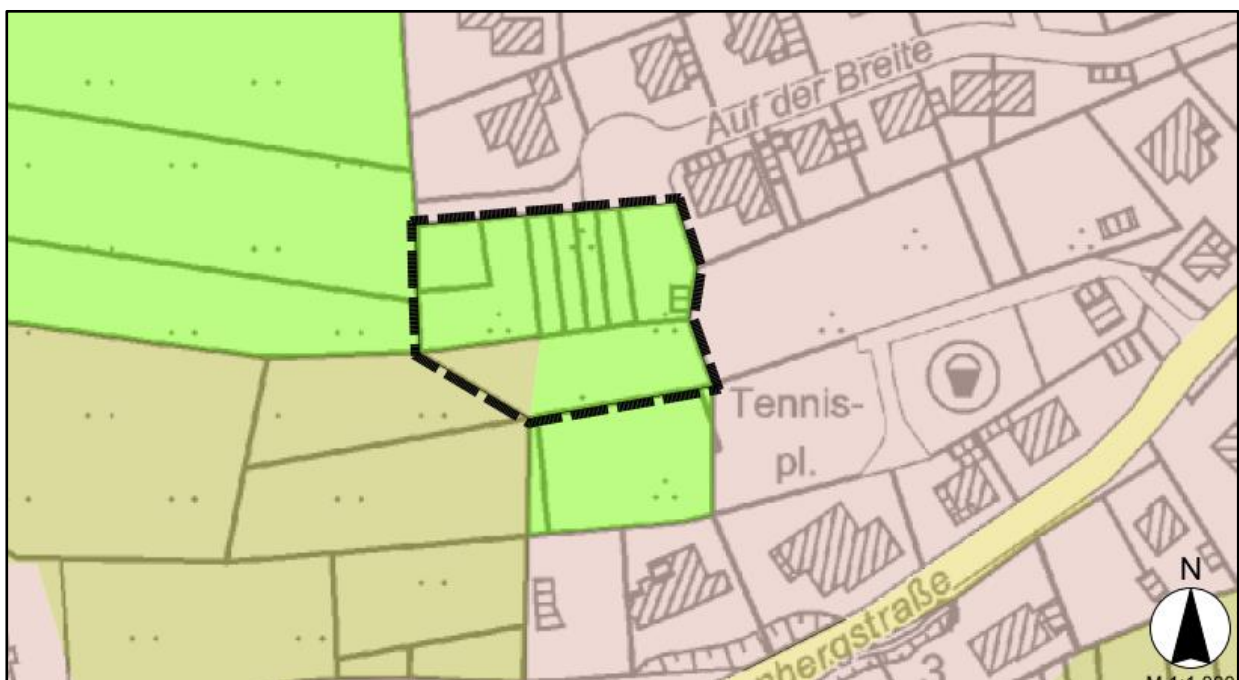


Abbildung 2: Aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplans

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach-Sonnenbergstraße" der Stadt Gummersbach soll geändert werden. Ziel der Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach-Sonnenbergstraße" ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht konform mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher wird dieser im Rahmen der Planaufstellung angepasst. Vorrangiges Ziel der Aufstellung der FNP-Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.200 m².

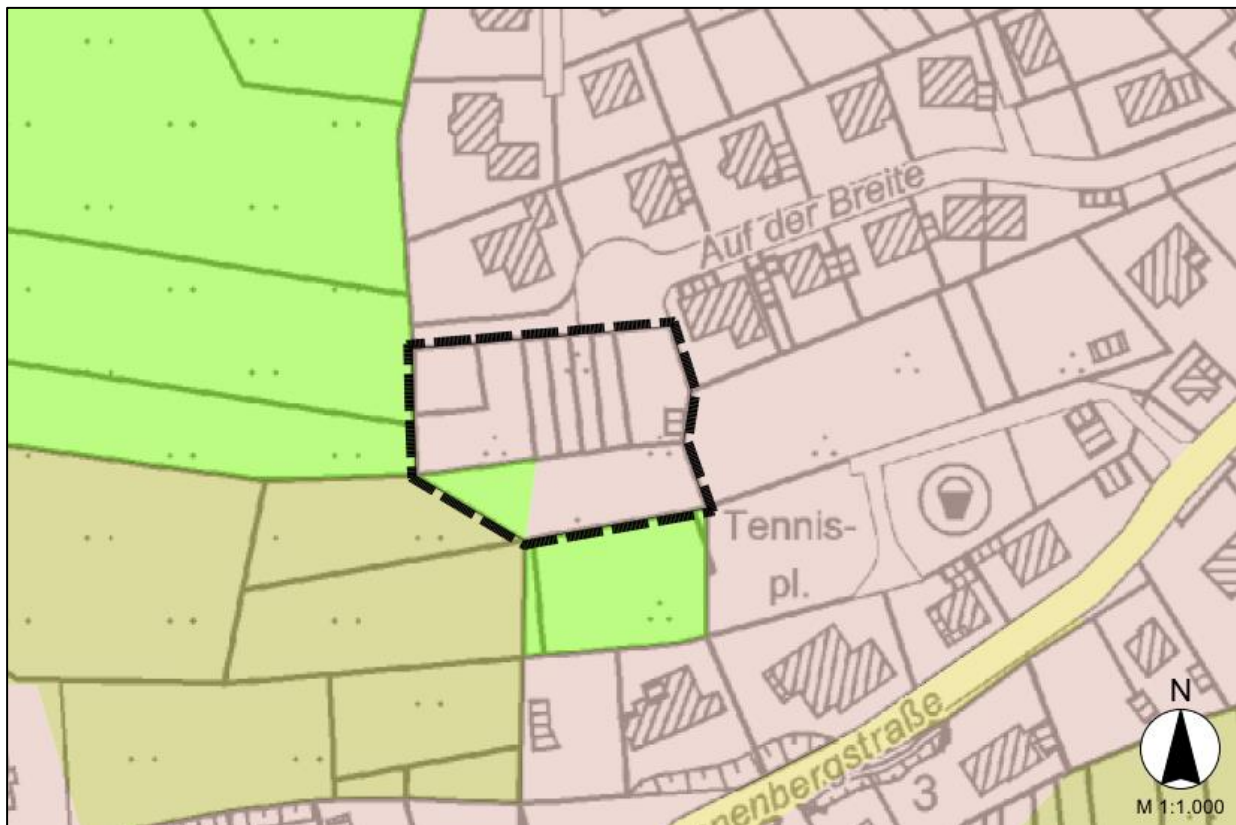


Abbildung 3: Darstellung der neuen FNP-Ausweisung

2 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Das Instrument zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren ist die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert und bewertet werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung insgesamt, seine Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen, auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, durch die Flächeninanspruchnahme an sich, auf die Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse einschließlich des Klimawandels sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgten Begehungen des Plangebietes im Sommer 2024.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ.

Es werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet

3 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

3.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

Sowohl der noch aktuelle Regionalplan als auch der Entwurf des neuen Regionalplans (z.Zt. in der Bearbeitungsphase) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)“ ohne besondere Schutzfunktion dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als „Grünfläche“ dar. Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht konform mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher wird dieser im Rahmen der weiteren Planaufstellung angepasst.

Landschaftsplan 1 „Marienheide/ Lieberhausen“

Die Fläche des BP Nr. 178 befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes 1 „Marienheide/ Lieberhausen“ des Oberbergischen Kreises. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

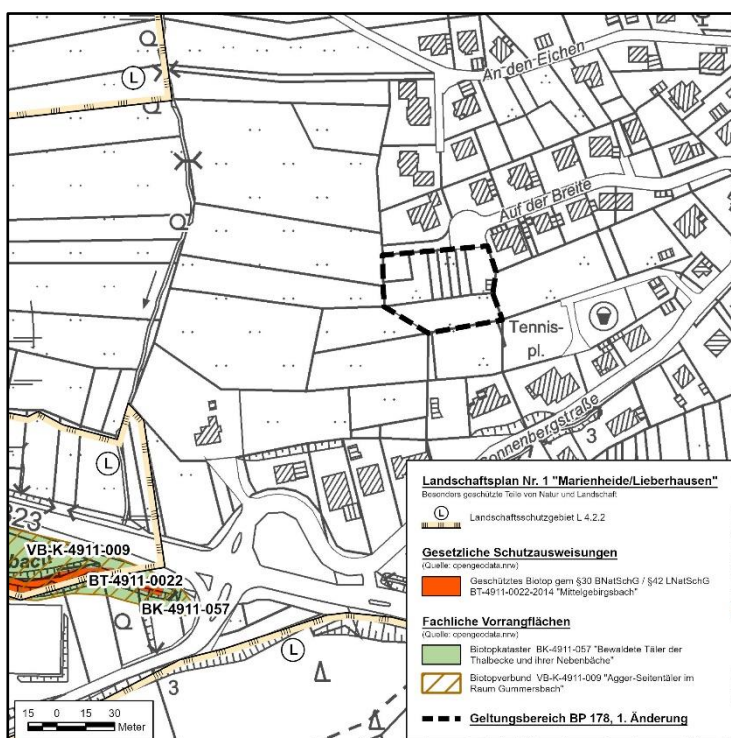


Abbildung 4: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3.2 Fachgesetze und Normen

In den umweltrelevanten Fachgesetzen und Normen sind für die Umweltschutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die zu bewertenden Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Tab. 1: Umwelt- und planungsrelevante Fachgesetze und Normen

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, bei der Aufstellung der Bauleitpläne; Schutz des Menschen vor umwelt-bezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
	<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
	<u>TA-Lärm</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
Tiere, und Pflanzen	<u>EU- Artenschutzverordnung und Bundesartenschutzverordnung: Bundesnaturschutzgesetz</u>	Schutz besonders oder streng geschützter Arten, Verbot der Zerstörung von Biotopen, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind, gem. § 44 BNatSchG.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz: Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Biologische Vielfalt	<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</u>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt,

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 (Natura 2000 bzw. FFH-RL)</u>	- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
Fläche	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch Wiedernutzbarkeit von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Boden	<u>Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen</u>	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 LBodSchG).
	<u>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</u>	Ziel ist die Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen.
	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1).
Wasser	<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)</u>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen. Veränderungen des Grundwasserkörpers durch Aufstauungen, Absenkungen oder Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Niederschlagswässer in besiedelten Bereichen sind vor Ort oder ortsnah zu versickern und in den Wasserkreislauf zurückzuführen.
Luft	<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u>	Schutz des Menschen, der Pflanzen und Tiere, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugen hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen).
	<u>TA-Luft</u>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	<u>Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	Zweck dieses Gesetzes ist es, Klimaschutzziele für das Land Nordrhein-Westfalen festzulegen und die Erfüllung dieser Ziele zu gewährleisten und damit einen Beitrag zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben zu erbringen. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris (BGBl. 2016 II S.1082, 1083) aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (BGBl. 1993 II S. 1784-1812), wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
	<u>Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)</u>	Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten. Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung von Klimaanpassungszielen sowie die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung über und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Damit sollen die negativen Auswirkungen des Klimawandels begrenzt, insbesondere drohende Schäden verringert, die Klimaresilienz gesteigert und Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.
	<u>Bundesnaturschutzgesetz</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Landschaft	<u>Bundesnaturschutzgesetz:</u> <u>Landesnaturschutzgesetz NRW</u>	Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<u>Denkmalschutzgesetz NRW</u>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	<u>Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln</u>	Bewahren des Kulturellen Erbes zur regionalen Identität; Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

4 Geprüfte Alternativen

Zu prüfende Alternativen ergaben sich nicht.

5 Umweltsituation, Prognose der Umweltauswirkungen, Maßnahmen und Wertung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen ermittelt und bewertet.

5.1 Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind mögliche Belastungen angrenzender Nutzungen durch Lärm und Emissionen/Immissionen potenziell von Bedeutung. Diese zusätzlichen Auswirkungen können sich in

Verbindung mit bereits bestehenden Vorbelastungen nachteilig auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden des einzelnen Menschen und der Bevölkerung im Umfeld des Plangebietes auswirken.

Beschreibung der Umweltsituation

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 178 wird als Grünlandfläche und Garten genutzt. Die angrenzende Wohnbebauung wird durch Einfamilienhäuser und Privatgärten geprägt.

Wirkungsprognose Lärm/ Immissionen

Bezüglich der Betroffenheit des Menschen und seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt sind u.a. die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Planvorhabens zu betrachten. Zusätzliche baubedingte, aber zeitlich begrenzte Umweltbelastungen, ergeben sich durch Bau- und Verkehrslärm sowie Abgase und Stäube. Die Flächenausweisung Wohnen wird zu einer geringen Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs durch Anwohner und Besucher führen. Eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen und Wertung

Beeinträchtigen und Wirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind **nicht erheblich**.

5.2 Schutzgut Tiere

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet (Planungsgruppe Grüner Winkel, August 2024).

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Beeinträchtigungen für die Tierwelt sind **weniger erheblich**.

5.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Lebensräume von Pflanzen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.

Beschreibung der Umweltsituation

Die Bestandskartierungen wurden im Juli 2024 vorgenommen. Erfasst wurden die Biototypen im Plangebiet sowie angrenzende Flächennutzungen. Das Plangebiet wird sehr intensiv als Pony- und Damwildweide sowie gärtnerisch (Scherrasen) genutzt. Auf dem Gelände stehen mehrere lebensraumtypische Laubbäume mit mittlerem Baumholz. Die Flächen erfüllen aktuell nur geringe Biotopschutzfunktionen.

Wirkungsprognose

Mit der Realisierung der Planung ist der Verlust einer Intensiv-Weide bzw. eines Scherrasens und mehreren Laubbäumen verbunden.

Maßnahmen und Wertung

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ist es ein primäres Ziel, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Es sind Neupflanzungen lebensraumtypischer Gehölze vorzusehen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Art und Umfang der Kompensation werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und festgelegt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt sind, unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, **weniger erheblich**.

5.4 Schutzgut Fläche

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanspruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u. a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potenzielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.

Ziel des Baugesetzbuches gemäß § 1a Abs. 2 ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden. Die Umwandlung von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen soll nur erfolgen, wenn das verfolgte städtebauliche Ziel nicht durch Maßnahmen zur Innenentwicklung erreicht werden kann.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet ist als Grünfläche dargestellt. Es wird aktuell sehr intensiv als Pony- und Damwildweide sowie gärtnerisch (Scherrasen) genutzt.

Auswirkungsprognose

Es werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht.

Maßnahmen und Wertung

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nicht relevant. Es wird nur eine relativ kleine Fläche für Bebauung neu beansprucht. Die Beeinträchtigungen sind insgesamt **weniger erheblich**.

5.5 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet um Braunerde (L4910_B321) handelt. Es sind tonig-schluffige Böden. Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen (potenzielle Flächen mit Altlasten) bekannt.

Auswirkungsprognose

Die Planung führt zu Flächenneuversiegelungen und damit zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspeicher und -filter. Neben der mechanischen Veränderung des Gefüges wird durch die Vernichtung des Bodenlebens die Fähigkeit des Schadstoffabbaus eingebüßt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt sind für die Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Art und Umfang der Kompensation werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und festgelegt.

Die Versiegelung natürlicher Böden beeinträchtigt die Bodenfunktionen **erheblich**.

5.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Beschreibung der Umweltsituation

Oberflächengewässer sind im Umfeld nicht vorhanden. Der Grundwasserleiter wird von den tieferen Bereichen des Grundgebirges gebildet. Relevante Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Auswirkungsprognose

Oberflächengewässer sind direkt nicht betroffen. Bodenversiegelung und Bodenverdichtungen führen zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Einhergehend mit dem erhöhten Oberflächenabfluss wird die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt.

Maßnahmen und Wertung

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Im Rahmen der weiteren Planung wird die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sowie eine Überflutungsvorsorge bei Extremwetterereignissen konzipiert.

Beeinträchtigungen und negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind **weniger erheblich**.

5.7 Luft, Klima

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Beschreibung der Umweltsituation

Gemäß Klimatopkarte des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ist das Plangebiet unterteilt in „Freilandklima“ im Bereich des westlich angrenzenden Grünlandes, „Vorstadtklima“ für die bereits bebauten Flächen und für eine kleine Fläche „Klima innerstädtischer Grünflächen“.

Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungsprognose

Der Verlust von Vegetation führt hier zu einer Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten. Ein- und Abstrahlungsprozesse über asphaltierten und befestigten Flächen führen zu ausgeprägten Temperaturamplituden (intensivere Erwärmung und Abkühlung).

Maßnahmen und Wertung

Um diese negativen Wirkungen zu mindern, sollten die Dächer begrünt und lebensraumtypische Gehölze neu gepflanzt werden. Erhebliche bioklimatische oder lufthygienische Belastungen durch Hitze (Wärmeinseln) sind, unter Beachtung der Lage des Plangebietes und dem nicht Vorhandensein von Emissionsquellen im Vorhabenraum, nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft/Klima sind **weniger erheblich**.

5.8 Schutzgut Landschaft; Landschaftsbild

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedlung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet.

Beschreibung der Umweltsituation

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an ein bereits bestehendes Wohnbaugebiet. Die Umgebung wird durch diese Wohnnutzung mit Gärten und westlich durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Wirkungsprognose

Das Landschaftsbild wird durch Geländemodellierungen und die Errichtung von baulichen Anlagen und einer Stellplatzanlage verändert. Blickbeziehungen zu markanten kulturhistorisch bedeutsamen Bauten und besonders prägende Landschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen. Besondere Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung sowie regional und überregional bedeutsame Wanderwege und bestehende Fußwege sind nicht betroffen.

Maßnahmen und Wertung

Maßnahmen zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung durch Pflanzung lebensraumtypischer Bäume und Gehölze sind vorzusehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild werden als **weniger erheblich** gewertet.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, historisch begründete Straßen und Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere

Umgebung und Sichtbezüge/ -achsen, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind) sowie historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften) mit ihren Sichtbezügen, Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler.

Beschreibung der Umweltsituation

Solche Objekte des Kulturellen Erbes, Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet und auf angrenzende Nutzungen nicht gegeben.

Maßnahmen und Wertung

Hier **nicht relevant**.

5.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen und Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die Neuversiegelung von Böden bedingt den Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss und die Versickerung wird unterbunden. Ebenfalls hat die Flächenneuversiegelung Einfluss auf das Kleinklima. Die nachhaltige Versiegelung von natürlichen Böden wird für das Schutzgut Boden als erheblich beurteilt, sie führt in der Wechselwirkung zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Die Flächenneuversiegelung hat auch Einfluss auf das Lokalklima.

Über die beschriebenen Umweltauswirkungen hinaus sind **negativ verstärkende Wechselwirkungen** zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, **weniger erheblich**.

5.11 Zusammenfassende Wertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird verbal-argumentativ vorgenommen. Sie erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen und Konflikte mit der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Es werden vier Stufen der Erheblichkeit auf einer Ordinal-Skala unterschieden: nicht erheblich, weniger erheblich, erheblich und sehr erheblich. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als **nicht relevant** bezeichnet.

Tab. 2: Stufen der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens

Wertung der Intensität der Beeinträchtigung	Erläuterung der Beeinträchtigungen und Wirkungen
●●● sehr erheblich	Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter sind auch bei Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen sehr erheblich. Die Belastungen für den Menschen sind nachhaltig und sehr deutlich wahrnehmbar. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht zu kompensieren.
●● erheblich	Beeinträchtigungen und nachteilige Wirkungen für den Menschen und die Schutzgüter sind deutlich vorhanden. Der Mensch und die menschliche Gesundheit sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt jedoch i.d.R. nicht sehr erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt. Die betroffenen Biotopfunktionen können überwiegend in gleichartiger Weise und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden.
● weniger erheblich	Beeinträchtigungen sind nur im relativ geringen bis sehr geringen Umfang vorhanden. Sie können, falls notwendig, durch geeignete Maßnahmen rasch kompensiert werden.
--- nicht erheblich	Belastungen oder Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar bzw. hinsichtlich ihrer Intensität zu vernachlässigen.

Nachfolgend wird zusammenfassend die Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen dargestellt:

Tab. 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Zunahme von Bau- und Verkehrslärm sowie Abgasen und Stäuben; eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist nicht zu erwarten.	● weniger erheblich
Tiere	Kein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG	● weniger erheblich
Pflanzen; Lebensräume, biologische Vielfalt	Beeinträchtigen und negative Wirkungen sind gegeben, können aber kompensiert werden	● weniger erheblich
Fläche	Es werden Garten-/Grünflächen beansprucht	● weniger erheblich
Boden	Verlust natürlicher Böden	●● erheblich
Wasser	Erhöhter Anfall von Oberflächenwasser	● weniger erheblich
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	● weniger erheblich
Klima / Luft,	Veränderung der kleinklimatischen Gegebenheiten	● weniger erheblich
Klimawandel	Erhöhung der THG-Emissionen	● weniger erheblich
Kultur- und Sachgüter	----	Nicht relevant

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen	● weniger erheblich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● weniger erheblich / --- nicht erheblich

5.12 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Sie sind für das Schutzgut Boden erheblich, für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft/Landschaftsbild und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen weniger erheblich, für Kultur- und Sachgüter nicht relevant.

5.13 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 142. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche nicht möglich. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter finden in diesem Fall nicht statt.

6 Berücksichtigung der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen ist nicht gegeben.

7 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Über die üblichen zu erwartenden Abfall- und Abwassermengen hinausgehend sind derzeit keine aus der zukünftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen und spezielle Abwässer, die gesondert zu behandeln wären, zu erwarten. Die Entsorgung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen ist über die hierzu bestehende Infrastruktur gesichert.

8 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplan sollten Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, z. B. für Zentral- und Kleinf Feuerungsanlagen getroffen werden.

9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Wenn mehrere Vorhaben gleicher Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen gem. § 10 UVPG kumulierende Vorhaben vor. Der Einwirkbereich sollte sich überschneiden und die Vorhaben sollten funktional und wirtschaftlich auf einander bezogen sein. Weitere geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen

Umweltauswirkungen der Vorhaben in benachbarten Gebieten, deren Wirkungsbereich bis in das Plangebiet hineinreicht, sind nicht bekannt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach-Sonnenbergstraße" der Stadt Gummersbach soll geändert werden. Ziel der Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 178 "Frömmersbach-Sonnenbergstraße" ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes ebenfalls als Allgemeines Wohngebiet.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist nicht konform mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Daher wird dieser im Rahmen der Planaufstellung angepasst. Vorrangiges Ziel der Aufstellung der FNP-Änderung ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.200 m².

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass die durch das Planvorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden erheblich sind. Für die weiteren zu prüfenden Schutzgüter sind die Beeinträchtigungen weniger erheblich bzw. nicht relevant. Es sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern und innerhalb einzelner Schutzgüterfunktionen gegeben.



Nümbrecht, Stand: 12. August 2024

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)